

Brüssel, den 5. Mai 2022
(OR. en)

8744/22

ENT 63
MI 346
COMPET 289
ENV 389
CHIMIE 41
IND 142
DELECT 74

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: C(2022) 1422 Final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 22.3.2022 zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme zurückgewonnener hochreiner Materialien als Komponentenmaterialkategorie in EU-Düngeprodukten
– Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 22. März 2022 im Einklang mit Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1009¹ den oben genannten Entwurf einer delegierten Verordnung vorgelegt.
2. Mit dieser delegierten Verordnung wird Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 durch Hinzufügung zurückgewonnener Materialien mit einer hohen Reinheit von 95 % oder mehr als neue Komponentenmaterialkategorie, Anhang III durch Hinzufügung spezifischer Kennzeichnungsvorschriften und Anhang IV durch Festlegung des Rechtsrahmens für die entsprechende Konformitätsbewertung von EU-Düngeprodukten, die solche Materialien enthalten, geändert.

¹ Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1).

Diese Initiative steht im Einklang mit dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft 2020, da sie auf Nebenprodukte und verwertete Abfälle ausgerichtet ist und so dazu beiträgt, dass der EU-Markt für Sekundärrohstoffe funktioniert.

3. Gemäß Artikel 42 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1009 in Verbindung mit Artikel 6 der Richtlinie 2008/98/EG² gibt es Komponenten Kategorien von Materialien wie Ammoniumsalze, Sulfatsalze, Phosphatsalze, elementarer Schwefel, Calciumcarbonat und Calciumoxid, die eine hohe agronomische Wirksamkeit gewährleisten. Diese Nebenprodukte verlieren infolge eines Verwertungsverfahrens ihre Abfalleigenschaft, wenn sie für bestimmte Zwecke verwendet werden, ein Markt oder eine Nachfrage für sie besteht und ihre Verwendung keine allgemeinen nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt hat.
4. Die Delegationen hatten bis zum 3. Mai 2022 Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Bis zu diesem Zeitpunkt hat keine Delegation Einwände erhoben.
5. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Entwurfs der delegierten Verordnung (Dokument ST 7575/22 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.

² Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3)